

## RICHTLINIEN

### zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 27.07.2023

#### A. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine, der Woiwodschaft Pommern und der Region Südmähren wie auch für französische, polnische und tschechische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine, Pommern und Südmähren in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### B. Förderkriterien

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen, Tschechien und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z.B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin / ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel 3 Tage nicht unterschreiten.
4. Besuche und Gegenbesuche werden im Regelfall im Abstand von zwei Jahren gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.

5. Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer bis zu 25 Jahren sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren  
(eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu 10 Jugendlichen)

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine     | 90,-- Euro |
| b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken | 45,-- Euro |

- |  |            |
|--|------------|
| c) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern/Südmähren     | 90,-- Euro |
| d) bei Besuchen von Gruppen aus Pommern/Südmähren in Mittelfranken | 90,-- Euro |

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Französischen Bürgerfonds, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes oder der Stiftung „Jugendaustausch Bayern“ und der Kommission der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

### C. Verfahren

1. Der Zuschuss ist schriftlich beim Bezirk Mittelfranken, Regionalpartnerschaftsbüro, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach per E-Mail an [regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de](mailto:regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de) **zwei Monate vor Reiseantritt** formlos zu beantragen.

Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise oder Veranstaltung
- b) Reiseziele
- c) Reisedauer
- d) französische, polnische oder tschechische Partner
- e) Programm
- f) Zahl und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- g) Kosten
- h) anderweitige Förderungen

enthalten.

2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.
3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens **zwei Monate nach Ende der Reise** ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:
  - a) Teilnehmerlisten
  - b) Detaillierte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen für die Maßnahme
  - c) Zuwendungsbescheide anderer Förderer
  - d) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk, den Deutsch-Französischen Bürgerfonds, die Stiftung „Jugendaustausch in Bayern“ oder die Kommission der Europäischen Union genügt die Vorlage der Abrechnung mit diesen.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

### D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.10.1983 in der Fassung vom 02.06.2022 (MfrABI. Nr. 6/2022 S. 87) außer Kraft.

Ansbach, den 27.07.2023

Bezirk Mittelfranken



Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident